

Antrag

**der Abgeordneten André Trepoll, Dennis Gladiator, Christoph de Vries,
Robert Heinemann, Kai Voet van Vormizeele (CDU) und Fraktion**

Betr.: Verlängerung der Wahlperiode

Die Bürgerschaft wird auf vier Jahre gewählt. So sieht es die Hamburgische Verfassung in ihrem Artikel 10 vor. Mit dieser Regelung steht die Freie und Hansestadt Hamburg in der Reihe der Bundesländer recht alleine da. Nur in Bremen wird ebenfalls in der Regel alle vier Jahre gewählt. Zuletzt haben Hessen (2002), Sachsen-Anhalt (2004) und Mecklenburg-Vorpommern (2006) einen Fünf-Jahres-Rhythmus eingeführt. Der Stadtstaat Berlin wählt sein Abgeordnetenhaus bereits seit 1998 alle fünf Jahre.

Durch das neue Wahlrecht sind die Kosten für die Bürgerschaftswahl und die Wahlen zu den Bezirksversammlungen von 1,5 Millionen Euro 2004 auf 15,7 Millionen Euro 2011 gestiegen. Die Erfahrungen in anderen Bundesländern haben gezeigt, dass im Interesse einer stetigeren, wirksameren und nachhaltigeren Sacharbeit von Parlament und Regierung eine fünfjährige Wahlperiode sinnvoll ist.

Am Anfang einer Wahlperiode dauert es Monate, bis das Parlament nach langwieriger Konstituierung arbeitsfähig ist. Neu in die Bürgerschaft gewählte Abgeordnete brauchen regelmäßig einen gewissen Zeitraum, um mit den jeweiligen Politikfeldern vertraut zu werden. Es gilt zudem die Faustregel, dass Regierungen nach einer Wahl ein halbes Jahr benötigen, um sich eingearbeitet zu haben. Das letzte Jahr vor dem nächsten Urnengang ist wiederum meist bereits von taktisch-strategischen Wahlkampfüberlegungen geprägt. In Hamburg bleiben Bürgerschaft und Senat damit derzeit nur rund zweieinhalb Jahre „echter“ Arbeitszeit.

Eine Verlängerung der Wahlperiode bedeutete mehr nutzbare Arbeitszeit und führte dazu, dass komplexe Reformvorhaben eher verwirklicht werden könnten. Zudem erfolgten mit einer Verlängerung der Wahlperiode auf fünf Jahre eine Harmonisierung mit den Verhältnissen in den anderen Bundesländern und eine Angleichung an die Länge der Wahlperioden der Bezirksversammlungen.

Dabei hat der Gesetzgeber zu berücksichtigen, dass die Notwendigkeit einer regelmäßigen Erneuerung der demokratischen Legitimation des Parlaments durch eine Wahl angemessen beachtet wird. Die Verlängerung der Wahlperiode trüge diesem Prinzip vor dem Hintergrund der in Hamburg ausgeprägten plebiszitären Elemente ausreichend Rechnung. Eine unangemessene Verringerung des Einflusses der Wähler wäre nicht zu befürchten. Dem Volk wäre es in Hamburg auch während einer längeren Wahlperiode jederzeit möglich, durch Volksgesetzgebung unmittelbar Einfluss auf die Politik zu nehmen.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Gesetz zur Änderung der Hamburgischen Verfassung

§ 1

Artikel 10 der Hamburgischen Verfassung vom 6. Juni 1952 (HmbBl I 100-a), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 221), wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Bürgerschaft wird auf fünf Jahre gewählt.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Bürgerschaft wird frühestens 58 und spätestens 60 Monate nach Beginn der laufenden Wahlperiode neu gewählt.

§ 2

Das Gesetz tritt am Tag des Beginns der auf seine Verkündung folgenden Wahlperiode der Bürgerschaft in Kraft.